Antrag auf Genehmigung einer Fällung oder Schädigung von Bäumen nach § 8 Abs. 1 Baumschutzverordnung der **Stadt Dachau**



Dieser Antrag ist 2-fach in Papierform bei der Großen Kreisstadt Dachau, Kommunales Baurecht, einzureichen. Alternativ kann der Antrag auch online auf der Homepage der Stadt Dachau gestellt werden.

An die **Große Kreisstadt Dachau** 5.4 Bauordnung, Kommunales Baurecht Konrad-Adenauer-Straße 2-6 85221 Dachau

Bitte beachten Sie, dass mit einer Bearbeitungszeit des Antrags von mindestens 4 Wochen zu rechnen ist!

Es wird beantragt die

☐ Fällung des Baumes/der Bäume

Angaben Antrag	gsteller/in	
Name Firma		
Anrede		Titel
Vorname		Nachname
Straße, Hausnummer		<u> </u>
PLZ	Ort	
E-Mail	1	Telefon
Angaben Grunds	stück	
_	k, auf dem sich die geschi	ützten Bäume befinden.
Straße, Hausnummer		
PLZ	Ort	
Flur Nr. / Gemarkung	<u>I</u>	
Antrag auf Baum	nfällung/Baumsch	ädigung

☐ Schädigung des Baumes/der Bäume z.B. durch Rückschnitt, Kappung etc.

Es handelt sich hierbei um folgenden g	eschützten Bau	ım / folgende ge	schützte B	äume		
☐ Baum/Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.						
☐ Mehrstämmige/r Baum/Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 80 cm in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden aufweist.						
☐ Um eine Ersatzpflanzung, die aufgrund	l der Baumschut	zverordnung gefo	rdert wurde	.		
Begründung der beabsichtigten Fällung	g/Schädigung					
☐ Die Nutzbarkeit des vorgenannten Grubeeinträchtigt.*	Die Nutzbarkeit des vorgenannten Grundstücks oder des Gebäudes wird unzumutbar beeinträchtigt.*					
Der Baum/die Bäume sind überwiegend abgestorben oder krank und seine/ihre Erhaltung ist nur mit unzumutbarem Aufwand möglich.*						
☐ Die Fällung/Schädigung ist aufgrund naturschutzfachlich begründeter Maßnahmen erforderlich (z.B. Entfernung einzelner Bäume zur Vermeidung von Konkurrenz und Fehlwuchs).*						
☐ Überwiegend öffentliche Belange erfore	dern die Maßnał	nme.*				
*Bitte begründen Sie näher (zwingend erf	orderlich, ggf. a	auf gesonderten E	Blatt):			
Hinweis: Nicht geschützt sind Douglasien, Fichten, Hemlocktannen, Scheinzypressen, Tannen und Fhujen.						
Baumart und Stammumfang						
Bitte geben Sie die Baumart und den Stamr Stammumfang in 1 Meter Höhe über dem geben Sie den Stammumfang des dicksten	Erdboden . Bei e	einem mehrstämn	nigen Baum	n/Bäumen		
Baumart	Stamm- umfang (cm)	Mehrstämmig	Fällung	Schädigung		

Ersatzpflanzungen

Für die geplante Fällung/Schädigung besteht die **Verpflichtung zum ökologischen Ausgleich** vorranging die Ersatzpflanzung. Ausgehend vom Stammumfang wird entsprechend dem untenstehenden Berechnungsschema der angegebene Ersatz pro Baum notwendig.

Berechnungsschema für Ersatzpflanzungen					
Stammumfang in 1 Meter Höhe	> 100 – 200 cm	> 200 – 300 cm	> 300 cm		
Ersatzpflanzung	1 Baum	2 Bäume	3 Bäume		

Bei Ersatzpflanzung von Kleinbäumen der Wuchsklasse III ist die Angabe der Grundstücksfläche, die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbaut ist, erforderlich (gemäß Anlage 1, Ziffer 3, Baumart). Grundstücksfläche (in m²):
Eine Ersatzpflanzung nach § 9 Abs. 2 der Baumschutzverordnung ist möglich:
Bitte geben Sie an, welche Baumart gepflanzt werden soll:
☐ nein ☐ nur teilweise (Mit ankreuzen der Kästchen nein oder nur teilweise stimmen Sie automatisch einer Ausgleichszahlung zu.)*
Begründung (zwingend erforderlich; ggf. auf gesonderten Blatt):
*Ist die Ersatzpflanzung gemäß Baumschutzverordnung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung nach Anlage 1 der Baumschutzverordnung zu leisten. Die Ausgleichszahlung beträgt für jeden nicht ersatzgepflanzten Baum pauschal 1.500,00 Euro und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides zu begleichen.
Anlagen (bitte immer beilegen)
□ aussagekräftige Fotos des Baumes / der Bäume
□ Lageplanskizze zum genauen Standort des Baumes / der Bäume und der Ersatzpflanzung
(oder wie unten eingezeichnet) * Die Lageplanskizze/Skizze ist zu vermaßen.
□ ggf. Gutachten (z.B. zur Standsicherheit)
*Skizze des Grundstücks mit Standort des / der zu fällenden Baumes / Bäume und der Ersatzpflanzung

Eine Liste mit standortgerechten Baumarten, die sich als Ersatzpflanzungen eignen, finden Sie in Tabelle 2 der Anlage 1 zur Baumschutzverordnung der Stadt Dachau.

Hinweise:

Eine Genehmigung nach der Baumschutzverordnung ersetzt **nicht** erforderliche Genehmigungen nach den sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die dem Schutz eines Baumes dienen wie z. B. die Anforderungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb von gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, alle Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Generell zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Auch sind die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Diese gelten ganzjährig bei sämtlichen Baum- und Strauchbeständen, auch innerhalb von gärtnerisch genutzten Grundflächen. Genehmigte Maßnahmen sind daher außerhalb dieser Zeit durchzuführen. Nähere Informationen dazu erteilt Ihnen die zuständige Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Dachau, Weiherweg 16 in 85221 Dachau.

Mit Antrag werden, auch bei Rücknahmen oder Ablehnung, Verwaltungsgebühren erhoben.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der ob Angaben Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 11 der Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden können.	
Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/in
Ort, Datum	Unterschrift Grundstückseigentümer/in (wenn abweichend vom Antragsteller/in)

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist die Untere Bauaufsichtsbehörde und das Sachgebiet Stadtgrün und Umwelt der Stadt Dachau.

Die Daten werden erhoben, um das Antragsverfahren auf Fällung / Schädigung eines Baumes durchzuführen.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) in Verbindung mit dem anzuwendenden Fachgesetz.

Weitergehende Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie auch von Ihrer zuständigen Sachbearbeiterin / Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder von der Datenschutzbeauftragen / dem Datenschutzbeauftragten der Stadt Dachau (datenschutzbeauftragter@dachau.de).